

Satzung BioValley Deutschland e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit**
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 Mitgliedsbeitrag**
- § 6 Haftung**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**
- § 12 Der Vorstand**
- § 13 Zuständigkeit des Vorstands**
- § 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**
- § 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**
- § 16 Revisor**
- § 17 Auflösung des Vereins**
- § 18 Wirksamkeit**
- § 19 Inkrafttreten**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BioValley Deutschland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; danach führt er den Zusatz: e.V.
2. Sitz des Vereins ist Freiburg i.Br.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung. Zur Verwirklichung dieses Zweckes beabsichtigt der Verein, insbesondere im Bereich Biotechnologie, im Wirkungsraum der RegioTriRhena (Elsass, Nordwestschweiz, Südbaden) durch Forschung, Fortbildungs-, Ausbildungs-, sowie Informationsveranstaltungen die Entwicklung der Biotechnologie voranzubringen. Außerdem führt der Verein wissenschaftliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen im Bereich Biotechnologie im Wirkungsraum RegioTriRhena durch. Der Verein erfüllt und koordiniert Forschungsaufgaben in der RegioTriRhena. Der Verein fördert die Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen und wissenschaftlicher Sammlungen im Bereich Life Sciences.

2. Der Verein dient der Förderung der Forschung und des Technologietransfers in Wirtschaft und Wissenschaft mit dem übergeordneten Ziel der Vernetzung. Diese Förderung erachtet der Verein als gesellschafts- und wirtschaftspolitische Zielsetzung.
3. Zur Erreichung des Vereinszwecks strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Technologiestiftung BioMed Freiburg (vormals Stiftung BioMed Freiburg) an. Das übergeordnete Ziel des Vereins ist die grenzüberschreitende trinationale Bündelung der Potentiale im Bereich Life Sciences und Biotechnologie am Oberrhein.
4. Zu diesem Zweck strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit den Vereinen „Association BioValley Alsace“ in Frankreich und „BioValley Platform Basel“ in der Schweiz an, deren Zweck ebenfalls in der Förderung von Wissenschaft, Wirtschaft und Forschung steht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins werden kann eine volljährige, natürliche Person sowie juristische Person (Firmenmitgliedschaft).
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Bei einer Ablehnung des Antrages ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet. Weitere Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung.
4. Vertreter juristischer Personen müssen für das vertretene Unternehmen die Firmenmitgliedschaft beantragen. Hat die betreffende juristische Person eine Mitgliedschaft erworben, kann sie für Veranstaltungen etc. 5 Firmenmitglieder entsenden. Das Stimmrecht einer juristischen Person kann jeweils nur von einem Vertreter ausgeübt werden. Eine zusätzliche Mitgliedschaft von Mitgliedern der juristischen Person als Privatperson ist nach Absprache mit dem Vorstand möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur bis 3 Monate vor Beendigung des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von mindestens zwei Monaten mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. In der letzten Mahnung wird auf die Möglichkeit der Streichung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 unter Fristsetzung hingewiesen.
4. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss hat das betroffene Mitglied ein Recht des Rekurses an die Vereinsversammlung, welcher mit schriftlicher Erklärung einzureichen ist.
5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfälligen bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Vereinsmitglied schuldet sowohl außenstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
2. Es wird zwischen drei Arten von Mitgliedsbeiträgen unterschieden:
 - a) für Privatpersonen
 - b) Firmen, Institutionen, Freiberufler und Selbständige
 - c) Schüler, Auszubildende und Studenten.Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder stellen hierfür eine Einzugsermächtigung aus.

§ 6 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit dem Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie mit einfacher Mehrheit eine/n VersammlungsleiterIn.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten für die Dauer von drei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist sowie ggf. deren Abberufung
 - b. Wahl des Revisors für die Dauer eines Jahres
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes, sowie des Revisorenberichts
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Kenntnisnahme der Orientierung des Vorstandes, der insbesondere über die Vermögenslage des Vereins Auskunft geben muss
 - g. Bearbeitung der Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich des Ausschlusses von Vereinsmitgliedern
 - h. Bearbeitung der Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich der Aufnahme von Vereinsmitgliedern
 - i. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet in der ersten Hälfte des Jahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Über Geschäfte, die in der Tagesordnung nicht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Mitgliederversammlung nach entsprechender Aufnahme in die Tagesordnung den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Bei Wahlen zum Vorstand und bei der Wahl des Revisors wird geheim abgestimmt. Bei anderen Abstimmungen bestimmt die/der VersammlungsleiterIn die Art der Abstimmung. Auf Antrag von 10% der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß geladen wurde. Eine Anfechtung der Beschlussfähigkeit hat schriftlich innerhalb einer Woche an den Vorstand zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich, ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
7. Bei Beschlussfassung über Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit dem Mitglied in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten und weiteren drei Mitgliedern. Er klärt unter sich, welches Vorstandsmitglied welche Aufgaben wahrnimmt.

2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach außen vertreten. Für folgende Rechtsgeschäfte bedarf es der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung:
 - a. Die Anschaffung von Gegenständen mit einem Wert von mehr als 1500.- Euro oder dem Gegenwert in DM
 - b. Die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht-, Leasingverträge u.a.) mit einer jährlichen Schuldbelastung von mehr als 2500.- Euro oder dem Gegenwert in DM.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Umsetzung der in §2 genannten Vereinszwecke,
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Entscheidung über einen Aufnahmeantrag
- e. Beschlüsse über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f. Wahl des bevollmächtigten Vertreters im BioValley Zentralverein
- g. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- h. Ergänzungswahlen zum Vorstand bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, ohne Legitimation durch die Mitgliederversammlung, gemäss § 14, 2.
- i. Delegation von satzungsgemäßen Aufgaben an einzelne Mitglieder; verantwortlich bleibt der Vorstand.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Eine Abwahl des bestehenden Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Vorstandssitzungen werden vom geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

2. Eine Vorstandssitzung hat mindestens alle sechs Monate stattzufinden. Der Vorstand muss zusammentreten, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Revisor einen entsprechenden Antrag stellt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16 Revisor

Der Revisor ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der geschäftsführende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht betroffen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Gründungsversammlung in Kraft

Freiburg, den 23. 02. 1999